

Hinweise für die Einreichung von Wahlvorschlägen zur Stadtratswahl am 09.06.2024

Inhalt

1. Grundlagen des Wahlrechts	2
2. Wahlvorschläge.....	3
3. Wann und wie dürfen Parteien und Wählervereinigungen ihre Bewerber aufstellen?	4
4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden?	5
5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages	6
6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge	8
7. Wann werden Wahlvorschläge zugelassen?	8
8. Können gegen die Entscheidung des Wahlausschusses Rechtsmittel eingelegt werden?	8
Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge	9

Ansprechpartner

Stadt Zwickau
Bürgeramt
Sachgebiet Wahlen

Tel.: 83-3300 oder 83-1204
Fax: 83-1212
E-Mail: wahlen@zwickau.de

Frau König - Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
Frau Naumann - Stellvertretende Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses

1. Grundlagen des Wahlrechts

Wer kann zum Stadtrat gewählt werden?

Wählbar zum Stadtrat (§ 31 Abs. 1 SächsGemO) ist jeder Deutsche im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz und jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union, der

- am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat (spätestens am 09.06.2006 geboren) und
- seit mindestens drei Monaten vor dem Wahltermin (09.03.2024) mit Hauptwohnung in Zwickau wohnt.

Wer ist nicht zum Stadtrat wählbar?

Nicht wählbar ist gem. § 31 Abs. 2 SächsGemO,

1. wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge deutschen Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
3. wer als Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union nach dem Recht dieses Mitgliedstaats infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung die Wählbarkeit verloren hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist, wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzt (§ 16 S. 2 SächsGemO).

2. Wahlvorschläge (§§ 6 und 6a KomWG)

Informationen zum Datenschutz bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen

Indem die Wahlbewerber/innen im Rahmen der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürger/innen anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung.

Es wird empfohlen, der Wahlbewerberin/dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?cp=%7B%7D> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

Wer darf Wahlvorschläge einreichen?

Einreicher von Wahlvorschlägen für die Stadtratswahl können sein:

- Parteien;
- mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen¹;
- nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen².

Jede Partei und jede Wählervereinigung kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Wo und ab wann können Wahlvorschläge eingereicht werden?

Wahlvorschläge können ab dem Tag nach der Öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (voraussichtlich am 23.02.2024 im Pulsschlag) bis zum 66. Tag vor der Wahl, dem 04.04.2024, 18.00 Uhr schriftlich eingereicht werden.

Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung bei der

Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, Heike König
Dünnebieberhaus, Zimmer 110, Neuberinplatz 1A, 08056 Zwickau
Telefon: 0375/83-3300

Die Übergabe soll durch eine Vertrauensperson erfolgen, da bereits beim Einreichen eine erste Prüfung der Unterlagen (Vollständigkeit und sichtbare Mängel) erfolgt und nur die Vertrauenspersonen verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abgeben können.

¹ Eine Wählervereinigung ist mitgliedschaftlich organisiert, wenn sie in einer Satzung die für ihre Organisation notwendigen Mindestregelungen getroffen hat. Dies sind insbesondere Regelungen zum Namen und Sitz, zu den Organen, zum Zweck sowie zum Ein- und Austritt der Mitglieder.

² Bei einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung handelt es sich um eine lose Gruppierung von Wahlberechtigten ohne feste Organisationsstruktur. Sie muss jedoch aus mindestens drei wahlberechtigten Personen bestehen.

3. Wann und wie dürfen Parteien und Wählervereinigungen ihre Bewerber aufstellen? (§ 6c KomWG)

Das Wahlgebiet ist die Stadt Zwickau. Es ist nicht in Wahlkreise unterteilt.

Eine Bewerberin/Ein Bewerber darf sich nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

Als Bewerberin/Bewerber einer Partei oder einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer

- Mitgliederversammlung (= Versammlung, der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet) oder
- Vertreterversammlung (= Versammlung der von einer Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte geheim gewählten Vertreter)

in geheimer Wahl gewählt worden ist.

Eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung setzt die Teilnahme von mindestens drei im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder Wählervereinigung voraus, da andernfalls die Voraussetzungen des Begriffs „Versammlung“ nicht erfüllt sind.

Höherzonung: Reicht die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder mitgliederschaftlich organisierten Wählervereinigung in der Stadt Zwickau nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung aus, tritt an deren Stelle eine Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreterinnen und Vertreter der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung im Landkreis (§ 6c Abs. 1 S. 4 KomWG).

Als Bewerberin/Bewerber einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen dieser Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu geheim gewählt worden ist.

Mehrere Wahlvorschlagsträger können auch einen gemeinsamen Wahlvorschlag einreichen. Das Verfahren zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber ist dabei von jeder der beteiligten Parteien und/oder Wählervereinigungen eigenständig durchzuführen.

Über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Niederschrift anzufertigen (Anlage 19 zur SächsKomWO).

Vertrauenspersonen, Versammlungsleiter/innen und Schriftführer/innen müssen nicht stimmberechtigt sein. Die beiden Personen, welche für die Versicherung an Eides statt (Anlage 20 zur SächsKomWO) unterschreiben, müssen stimmberechtigte Mitglieder der Versammlung sein.

Eine ausländische Unionsbürgerin/ Ein ausländischer Unionsbürger darf in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn sie/er gegenüber der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses zusätzlich eine Versicherung an Eides statt über die Wählbarkeit im Herkunftsstaat abgibt (§ 6a Abs. 3 KomWG).

4. Wer benötigt Unterstützungsunterschriften? Wo können diese geleistet werden? (§ 6b KomWG, § 17 SächsKomWO)

Jeder Wahlvorschlag muss von 160 Wahlberechtigten der Stadt Zwickau, die keine Bewerberinnen und Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterschrieben sein. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlages vorliegen.

Ein gemeinsamer Wahlvorschlag von mehreren Parteien und/oder Wählervereinigungen benötigt Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen der Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

Keine Unterstützungsunterschriften benötigt der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlages im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Stadtrat vertreten ist. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

Unterstützungsunterschriften können am folgenden Werktag nach der Einreichung der Wahlvorschläge bis zum 04.04.2024, 18.00 Uhr während der folgenden Öffnungszeiten im

Bürgeramt
Bürgerservice
Rathaus, EG rechts
Hauptmarkt 1
08056 Zwickau

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag:	07.00 – 13.00 Uhr
Dienstag:	08.00 – 18.00 Uhr
Mittwoch:	07.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag:	08.00 – 18.00 Uhr
Freitag:	08.00 – 13.00 Uhr

geleistet werden. Für die Leistung der Unterstützungsunterschrift ist die elektronische Form ausgeschlossen. Jede Unterzeichnerin/Jeder Unterzeichner hat sich zum Nachweis ihrer/seiner Identität auf Verlangen mit Personalausweis oder Reisepass auszuweisen.

Das Unterstützungsverzeichnis wird in Form von Unterschriftenblättern nach Einreichung des Wahlvorschlages durch die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses angelegt.

Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder ihres körperlichen Zustands die Unterzeichnung durch Erklärung vor einer/einem Beauftragten der Verwaltung ersetzen wollen, haben dies bei der Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses bis zum 28.03.2024 schriftlich zu beantragen. Dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

Achtung:

Jede/r Wahlberechtigte/r darf nur für einen Wahlvorschlag eine Unterstützungsunterschrift leisten. Die Unterstützung mehrerer Vorschläge führt zur Ungültigkeit aller seiner Unterschriften. Eine geleistete Unterstützungsunterschrift kann nicht zurückgenommen werden.

5. Inhalt und Form des Wahlvorschlages (§§ 6a KomWG und 16 SächsKomWO)

In welcher Form muss ein Wahlvorschlag eingereicht werden?

Für die Einreichung von Wahlvorschlägen einschließlich aller Anlagen ist die elektronische Form ausgeschlossen (§ 6a Abs. 4 KomWG). Jeder Wahlvorschlag muss schriftlich und im Original nach dem Muster der Anlage 16 zur SächsKomWO eingereicht werden.

Er darf in Gemeinden mit einem Wahlkreis höchstens eineinhalbmahl so viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. In Zwickau sind 48 Stadträte zu wählen. Jeder Wahlvorschlag für die Stadtratswahl kann demnach höchstens 72 Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

Wahlvorschläge von Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonstige Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der/des Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihres/seines Stellvertreters.

Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von drei wahlberechtigten Angehörigen zu unterzeichnen, die an einer Versammlung der wahlberechtigten Mitglieder dieser Wählervereinigung teilgenommen haben.

Bei einem gemeinsamen Wahlvorschlag mehrerer Parteien und/oder Wählervereinigungen sind von jedem Wahlvorschlagsträger drei Unterschriften nach den o. g. Vorgaben notwendig.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- als Bezeichnung des Wahlvorschlages den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung, die Kurzbezeichnung, sofern eine verwendet wird oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt;
- folgende Angaben zu den Bewerberinnen/Bewerbern:
 - Familiennamen, Vornamen³,
 - Beruf oder Stand⁴ (bitte Hinweise zur Berufsangabe beachten),
 - Geburtsdatum,
 - Anschrift der Hauptwohnung der Bewerberinnen/Bewerber,
 - bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern deren Staatsangehörigkeit;
- das Wahlgebiet (Stadtratswahl - Stadt Zwickau);

³ Es gelten die Namens- und Titelangaben als verbindlich, die im Melderegister stehen.

⁴ Als Beruf ist der zurzeit oder der zuletzt ausgeübte Hauptberuf anzugeben; insbesondere dann, wenn ein anderer Beruf erlernt wurde, z.B. Lehrer oder Schulleiter. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig (§ 16 Abs. 2 SächsKomWO). Auf die Aufnahme von „Stadtrat“ oder „Ortschaftsrat“ sollte verzichtet werden, da zu diesen Organen gewählt wird (vgl. Wahlhinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 06. Dezember 2018, veröffentlicht im Sächsischen Amtsblatt vom 22. Dezember 2018). Zusätzlich kann ein eingetragener Ordens- oder Künstlername (§ 5 Abs. 2 Nr. 12 Personalausweisgesetz, § 4 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Paßgesetz) angegeben werden.

Hinweis: Aufgrund der Einheitlichkeit soll bei Berufsbezeichnungen auf Abkürzungen verzichtet werden (Ausnahme: i. R.; a. D.). Bei Berufen mit Diplom soll durchgängig die Bezeichnung „Dipl.“, z.B. Dipl.-Ingenieur verwendet werden. Bei Studenten soll die angegebene Fachrichtung generell hintenangestellt werden, z.B. Student (Medizin). Wurde ein Fachhochschulstudium absolviert, ist der Zusatz „FH“ anzugeben, z.B. Dipl.-Betriebswirt (FH). Konkrete Unternehmensbezeichnungen (z.B. Angestellte Landratsamt) sind nicht zu verwenden. Wird auf den Zusatz der beruflichen Selbständigkeit bestanden, so ist folgende Schreibweise zu wählen, z.B. „Bäckermeister, selbstständig“. Als Stand bei arbeits- bzw. erwerbslosen Bewerberinnen/Bewerbern soll die Bezeichnung „arbeits-suchend“ verwendet werden.

- die Unterschriften des Vorstandes einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung bzw. die Unterschriften der Unterzeichner/innen der Niederschrift zur Bewerberaufstellung einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung;
- die Benennung der Vertrauensperson und stellvertretenden Vertrauensperson mit Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer für Rücksprachen. Fehlt die Angabe der Vertrauensperson, so gelten die ersten beiden Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages als solche (§ 6a Abs. 5 KomWG).

Hinweis:

Nur die Vertrauenspersonen sind, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen. Vertrauenspersonen können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner/innen des Wahlvorschlages an die Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses abberufen und durch andere ersetzt werden.

Was muss dem Wahlvorschlag beigefügt werden? (§ 16 Abs. 3 SächsKomWO)

Partei/mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung:

- Anlage 17 SächsKomWO – Zustimmungserklärung
Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass sie/er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist. Die Erklärung ist unwiderruflich, auch vor Ablauf der Einreichungsfrist.
- Anlage 17 SächsKomWO – Wählbarkeitsbescheinigung
Die Wählbarkeit ist für jede Bewerberin/jeden Bewerber von der zuständigen Meldebehörde (Stadtverwaltung Zwickau – Bürgerservice) zu bescheinigen.
- Anlage 19 SächsKomWO – Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung
- Anlage 20 SächsKomWO – Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung
- gültige Satzung⁵
- ggf. eine von dem zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für die Anwendung des § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG (Höherzonung) vorliegen
- Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG (nur bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern)

nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung:

- Anlage 17 SächsKomWO – Zustimmungserklärung
Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat und dass sie/er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist. Die Erklärung ist unwiderruflich, auch vor Ablauf der Einreichungsfrist.
- Anlage 17 SächsKomWO – Wählbarkeitsbescheinigung
Die Wählbarkeit ist für jede Bewerberin/jeden Bewerber von der zuständigen Meldebehörde (Stadtverwaltung Zwickau – Bürgerservice) zu bescheinigen.
- Anlage 19 SächsKomWO – Niederschrift über die Versammlung zur Bewerberaufstellung
- Anlage 20 SächsKomWO – Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung
- Anlage 21 SächsKomWO – Bescheinigung des Wahlrechts für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages
Dies ist von der zuständigen Meldebehörde (Stadtverwaltung Zwickau - Bürgerservice) zu bescheinigen.

⁵ Bei Parteien: Nur, wenn die Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist.

- Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG (nur bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern)

Alle erforderlichen Formulare entsprechend den Anlagen zur SächsKomWO sowie ein Formular für die Erklärung nach § 6a Abs. 3 KomWG sind ab sofort bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses sowie im Bürgeramt, Sachgebiet Wahlen (VWZ Haus 4 – Seiteneingang A, Werdauer Str. 62, 08056 Zwickau) erhältlich oder können im Internet unter www.zwickau.de/wahlen als ausfüllbare PDF abgerufen werden.

Die Bescheinigung der Wählbarkeit und die Bescheinigung des Wahlrechtes werden kostenfrei vom Bürgerservice (Rathaus, Hauptmarkt 1, 08056 Zwickau) erteilt. Die Bescheinigungen sind vor dem Einreichen der Wahlvorschläge einzuholen.

Können Wahlvorschläge zurückgenommen oder geändert werden? (§ 6d KomWG)

Ja, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 04.04.2024, 18.00 Uhr kann ein Wahlvorschlag durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauenspersonen zurückgenommen oder inhaltlich geändert werden. Diese Erklärung kann nicht widerrufen werden.

6. Vorprüfung und Beseitigung von Mängeln der Wahlvorschläge (§ 6d Abs. 2 KomWG, § 18 SächsKomWO)

Die/Der Beauftragte der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses vermerkt auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Einganges. Unverzüglich wird geprüft, ob die eingereichten Wahlvorschläge vollständig sind und den gesetzlichen Erfordernissen entsprechen.

Bei Feststellung von Mängeln werden umgehend die Vertrauenspersonen aufgefordert, behebbare Mängel rechtzeitig innerhalb der Einreichungsfrist zu beseitigen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an Wahlvorschlägen behoben werden, die den Inhalt des Wahlvorschlages nicht verändern.

7. Wann werden Wahlvorschläge zugelassen? (§ 7 KomWG)

Der Wahlausschuss prüft die eingereichten Wahlvorschläge und beschließt über deren Zulassung oder Zurückweisung spätestens am 58. Tag (12.04.2024) vor der Wahl. Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, die verspätet eingereicht worden sind oder nicht den Vorschriften der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen, des Kommunalwahlgesetzes und der Sächsischen Kommunalwahlordnung entsprechen.

Achtung: Bewerberinnen/Bewerber, die mit ihrer Zustimmung in mehrere Wahlvorschläge aufgenommen worden sind, sind in allen Wahlvorschlägen zu streichen.

Bis spätestens am 30. Tag (10.05.2024) vor der Wahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge von der Stadt Zwickau öffentlich bekannt zu machen.

8. Können gegen die Entscheidung des Wahlausschusses Rechtsmittel eingelegt werden? (§ 7 Abs. 2 KomWG)

Jede Bewerberin/Jeder Bewerber sowie jede Vertrauensperson eines Wahlvorschlages kann gegen die Entscheidung des Wahlausschusses binnen drei Tagen nach der Bekanntgabe Beschwerde erheben. Über die Beschwerde entscheidet die Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich.

Checkliste für das Einreichen der Wahlvorschläge

Notwendige Unterlagen:

zu erbringende Unterlagen	Parteien	Wählervereinigungen	
		mitgliedschaftlich organisiert	nicht mitgliedschaftlich organisiert
Wahlvorschlag (Anlage 16 SächsKomWO)	X	X	X
Zustimmungserklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers (Anlage 17 SächsKomWO)	X	X	X
Bescheinigung der Wählbarkeit jeder Bewerberin/jedes Bewerbers (Anlage 17 SächsKomWO)	X	X	X
Niederschrift zur Bewerberaufstellung (Anlage 19 SächsKomWO)	X	X	X
Versicherung an Eides statt zur Bewerberaufstellung (Anlage 20 SächsKomWO)	X	X	X
gültige Satzung	X ⁶	X	
Bescheinigung des Wahlrechtes für jede Unterzeichnerin/jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages (Anlage 21 SächsKomWO)			X
<u>nur</u> bei ausländischen Unionsbürgerinnen/Unionsbürgern Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG	X	X	X

Einreichungstermin:

- Ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl (voraussichtlich 23.02.2024),
- bis zum 04.04.2024, 18 Uhr.
- Das Einreichen der Wahlvorschläge erfolgt nach Terminvereinbarung unter der unten angegebenen Telefonnummer.

Einreichungsort:

Vorsitzende des Gemeindewahlausschusses
 Dünnebierhaus, Zimmer D 110
 Neuberinplatz 1A, 08056 Zwickau
 Telefon: 0375/83-3300

⁶ Nur, wenn die Satzung nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin hinterlegt ist.